

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des
ehemaligen Munitionsdepots Dachsenhausen
(Teilbereich) vom 28.01.1999

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24GemO hat der Stadtrat von Braubach in seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für einen Teilbereich des ehemaligen Munitionsdepots Dachsenhausen im Gemarkungsbereich der Stadt Braubach wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem der Satzung beigefügten Lageplanauszug dargestellt und beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Braubach, Flur 23, Flurstücke 234/1, 235/1, 236/3,
Flur 26, Flurstück 4/10 tlw.

Der vorerwähnte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Braubach, den 28.01.1999
Stadt Braubach

Rita Wolf
(Wolf)
Stadtbürgermeisterin



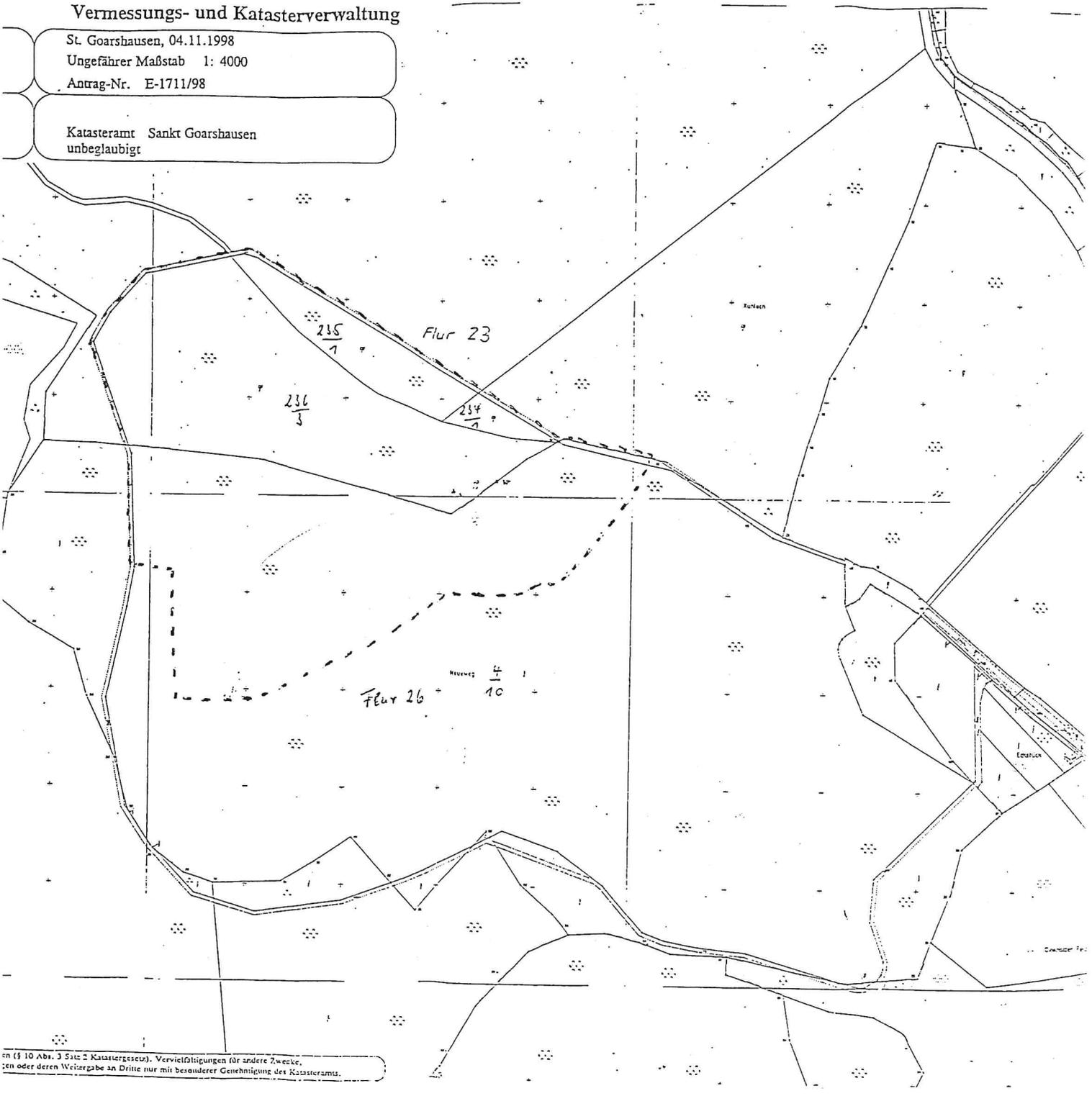
Vermessungs- und Katasterverwaltung

St. Goarshausen, 04.11.1998

Ungefährer Maßstab 1: 4000

Antrag-Nr. E-1711/98

Katasteramt Sankt Goarshausen
unbeglaubigt



en (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke,
den oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Braubach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Braubach, 28.01.1999

Verbandsgemeindeverwaltung Braubach




Ilgner, Bürgermeister